

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen
LAD1-VD-195592/032-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterInn (0 27 42) 9005
BMG-90000/0008-II/A/2013 Dr. Markus Grubner Durchwahl 12377 Datum 12. Februar 2013

Betreff
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Februar 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masser- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztekoge- setz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernäh- rungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothe- kengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tier- seuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztekogesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungs- gesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungs- gesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Ver- waltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes:

Im Entwurf ist in vielen Bestimmungen vorgesehen, dass Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes erhoben werden kann. Es wird dabei von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, abgewichen. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung, dass mit geringen Fallzahlen zu rechnen ist und dass eine Vergleichbarkeit mit jenen sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten gegeben ist, für die im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Übertragung an das Verwaltungsgericht des Bundes vorgesehen ist, vermag nicht zu überzeugen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die im Anschreiben angeführte Aufzählung jener Bestimmungen, die einer Zustimmung gem. Art. 131 Abs. 4 B-VG bedürfen, augenscheinlich nicht vollständig ist.

Zu Art. 22 Z. 1 (§ 28 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):

In Abs. 2 müsste zusätzlich der vorletzte Satz entfallen.

Zu Art. 22 Z. 3 (§§ 40 und 94 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):

In den §§ 40 und 94 sollte jeweils das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt werden. Zusätzlich sollte die jeweilige Überschrift „Amtsbeschwerde“ überdacht werden.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---